

§12

(1) Die hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die örtlichen Räten unterstellt sind, führen ein Haushaltsunterkonto zum Gesamthaushaltskonto des zuständigen Rates oder ein Haushaltsnebenkonto der Abteilung Kultur des Rates. Diese Konten unterliegen nicht dem obligatorischen monatlichen Ausgleich durch die zuständige Filiale der kontoführenden Bank. Die kassenmäßige Durchführung des Haushaltes richtet sich nach den Rechtsvorschriften über die Staatshaushaltsordnung sowie Kassenordnung des Staatshaushaltes.

(2) Die Jugendklubleiter haben auf der Grundlage der bestätigten Pläne der Aufgaben Quartalskassenpläne auszuarbeiten. Die Mittel können nur bis zur Höhe des bestätigten Quartalskassenplanes in Anspruch genommen werden.

(3) Die Abrechnung der Haushaltspläne erfolgt im Rahmen der Haushaltsführung gemäß Abs. 1. Die Erfüllung der Pläne der Aufgaben ist durch die Jugendklubleiter gegenüber dem örtlichen Rat durch Rechenschaftslegung abzurechnen.

Zu § 14 Abs. 2 der Verordnung:

§13

Die Verwendung der selbsterwirtschafteten Mittel erfolgt planmäßig im Einvernehmen mit dem Jugendklubleiter und der zuständigen Kreis- bzw. Stadtbezirksleitung der FDJ im Interesse der weiteren Verbesserung der Jugendklubarbeit und ihrer Bedingungen durch den Beschluß der FDJ-Klubräte.

Zu den §§ 9 und 14 Abs. 2 der Verordnung:

§14

Die von den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ am Jahresende nicht in Anspruch genommenen Mittel sind in das Folgejahr zu übertragen. Das gilt auch für die durch die Jugendklubmitglieder in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ selbsterwirtschafteten Mittel.

§15

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Berlin, den 10. September 1987

Der Minister für Kultur
Dr. Hoffmann

Anlage

zu § 10 vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

**Grundsätze
für miet-, kosten- bzw. gebührenfreie Aktivitäten
in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ,
die örtlichen Räten unterstellt sind**

- Für Aktivitäten in hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, bei denen diese nicht selbst Veranstalter sind, ist durch den Veranstalter ein Nutzungsgeld entsprechend den tatsächlich anfallenden, Kosten zu entrichten. Soweit kein Eintrittsgeld erhoben wird, sind davon ausgenommen: Aktivitäten des Jugendverbandes, der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“, von Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front, Schulklassen, Jugendweihe-Ausschüssen, Kollektiven des kulturellen und künstlerischen Volksschaffens, der Volkssolidarität sowie — auf Entscheidung des örtlichen Rates — Aktivitäten anderer gesellschaftlicher Organisationen und Veranstaltungen der Betriebe bzw. Einrichtungen für ihre Mitarbeiter.
- Die Teilnahme an Kursen bzw. an der Tätigkeit der an hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ wirkenden Zirkel und Interessengemeinschaften ist grundsätzlich gebührenfrei. Teilnehmergebühren sind in der Regel zu erheben:
 - von 10 M bis 30 M je Mitglied und Jahr für Zirkel für bildnerisches Volksschaffen; technisch-naturwissenschaftliche Zirkel; Fotozirkel; Sammlerzirkel u. ä.
 - von 20 M bis 50 M je Teilnehmer pro Jahr bzw. Kursus für Kurse im Zuschneiden, Nähen, Backen und Kochen.
 Materialkosten, die für Zirkelarbeiten entstehen, welche der persönlichen Verwendung der Zirkelteilnehmer dienen, sind von den Teilnehmern weitgehend selbst zu tragen. Die gegenwärtig geltenden Gebührensätze dürfen nicht erhöht werden; alle Neufestlegungen von Gebühren bedürfen der Bestätigung durch den zuständigen örtlichen Rat.
- Die Haushaltspläne sind brutto gemäß der Systematik des Staatshaushaltes der Deutschen Demokratischen Republik — Sachkontenrahmen für die Planung, Dokumentation und Abrechnung des Haushaltes der kulturellen Einrichtungen — aufzustellen. Die notwendigen Ausgaben und Einnahmen sind nach Veranstaltungsarten und Zirkeltätigkeit zu planen und nachzuweisen. Bei der Planung sind die Grundsätze für miet-, kosten- bzw. gebührenfreie Aktivitäten zu beachten.

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 7 vom 30. September 1987 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 zur Wiener Konvention über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969	81
Zweite Bekanntmachung vom 24. August 1987 zum Europäischen Abkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs (AGR) vom 15. November 1975	117
Bekanntmachung vom 28. August 1987 zum Internationalen Kakaoabkommen, 1986 vom 25. Juli 1986	117
Mitteilung Nr. 6/1987 vom 20. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	117
Mitteilung Nr. 7/1987 vom 24. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118
Mitteilung Nr. 8/1987 vom 28. August 1987 des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten	118